

Im Asylmagazin 1–2/2019 finden Sie:

Nachrichten	1
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	2
Buchbesprechung	4
Kevin Klug zu Réka Friedery u. a., Family Reunification	4
Projekte und Initiativen	5
Juliana Alina Ebers und Viola Schlichting: Geflüchtete Jugendliche in der Kommune konsultieren.	5
Beiträge	6
Michael Kalkmann: Das Gesetz zur Einführung der Mitwirkungspflicht in Widerrufsverfahren.	6
Thomas Oberhäuser: Das Einreiseverbot und seine Befristung	7
Nikolaus Goldbach: Gleichbehandlung von Flüchtlingen bei Sozialleistungen	16
Neue internationale Entscheidungen	20
Johanna Mantel: Aktuelle Entscheidungen des EGMR, des BVGer (CH) und des UN-CAT-Ausschusses	20
Ländermaterialien	22
VGH Baden-Württemberg: Kein Flüchtlingsschutz bei Wehrdienstentziehung in Syrien.	26
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.	29
EuGH: Zur religiösen Verfolgung wegen Apostasie bzw. Konversion zum Christentum im Iran	29
Asylverfahrens- und -prozessrecht	31
EuGH: Dublinverfahren bei ablehnender Antwort des ersuchten Mitgliedstaates.	31
VG Münster: Dublin-Familienzusammenführung trotz verspätetem Aufnahmegesuch	32
<i>Anmerkung von Vinzent Vogt zum Urteil des VG Münster</i>	35
Aufenthaltsrecht.	38
OVG Berlin-Brandenburg: Anspruch auf Geschwisternachzug zu inzwischen volljährigem Flüchtling	38
VG Gelsenkirchen: Keine Gefahr mehr wegen nachträglicher Zusicherung (Fall Sami A.)	40
Sozialrecht	42
EuGH: Volle Sozialleistungen für anerkannte Flüchtlinge auch mit befristetem Aufenthaltsrecht	42

Redaktionsschluss: 28. Januar 2019

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 62,- € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 1–2/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Das Gesetz zur Einführung der Mitwirkungspflicht in Widerrufsverfahren

Von Michael Kalkmann, Redakteur des Asylmagazins

Das »dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes«, mit dem Flüchtlinge zur Mitwirkung bei der Überprüfung ihres Schutzstatus verpflichtet werden, trat am 12. Dezember 2018 in Kraft.¹

Bislang war für Widerrufs- und Rücknahmeverfahren in § 73 Abs. 4 AsylG a. F. geregelt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Betroffenen über den beabsichtigten Entzug des Flüchtlingsstatus informiert. Die Betroffenen erhielten dann Gelegenheit, sich schriftlich zu äußern. Im Zuge zahlreicher Überprüfungen von Flüchtlingsanerkennungen, die seit dem Jahr 2017 durchgeführt wurden, ergingen darüber hinaus Einladungen zu »freiwilligen Gesprächen«. Hintergrund war der Fall des Bundeswehrosoldaten »Franco A.«, der sich als Syrer ausgegeben hatte und dem das BAMF im Dezember 2016 einen Schutzstatus gewährt hatte. Nach Bekanntwerden des Falles wurden zehntausende Prüfverfahren eingeleitet, bei denen in erster Linie die Identität anerkannter Flüchtlinge überprüft werden sollte. Es bestanden allerdings Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einladungen zu den freiwilligen Gesprächen.²

Die Begründung zum jetzt in Kraft getretenen Gesetz nimmt auf diese Vorgeschichte Bezug, indem sie darauf verweist, dass im Asylverfahren entstandene Fehler ohne die Mitwirkungspflicht »kaum korrigiert werden« könnten. Es bestehe die Gefahr, dass »auch Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens über ihre Identität [...] getäuscht haben, bei der Statusüberprüfung die Mitwirkung ohne jegliche Konsequenzen verweigern können.«³

Die wesentlichen Änderungen

Durch das Gesetz wurden die Vorschriften für das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren in § 73 AsylG vor allem durch die Einfügung des neuen Absatzes 3a geändert. Er sieht vor, dass Schutzberechtigte⁴ im Rahmen von Widerrufs(prüf-)verfahren ähnliche Mitwirkungspflichten haben wie zuvor im Asylverfahren. Dafür wird auf mehrere Vorschriften der §§ 15 und 16 AsylG verwiesen, die in entsprechender Anwendung nun auch im Widerrufsverfahren gelten:

- Pflicht zur persönlichen Mitwirkung auch bei anwaltlicher Vertretung (§ 15 Abs. 1 S. 2 AsylG);
- Verpflichtung, erforderliche Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG) – hieraus ergibt sich zugleich die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Anhörung;
- Vorlage und Aushändigung von Pässen, Passersatzpapieren sowie sonstiger Unterlagen, insbesondere wenn diese für die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 u. 5 AsylG i. V. m. § 15 Abs. 3 AsylG);
- Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren und Aushändigung von Datenträgern, die für die Feststellung der Identität von Bedeutung sein können (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG);
- Duldung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Identitätssicherung (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG, § 16 Abs. 1–2 AsylG) – wobei Fotos und Fingerabdrücke nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn sie während des Asylverfahrens nicht bereits gesichert wurden (§ 73 Abs. 3a S. 2 AsylG);
- Duldung der Auswertung und Speicherung von erhobenen Daten durch das Bundeskriminalamt und deren Weitergabe an andere Behörden im In- und Ausland (§ 16 Abs. 3–6 AsylG).

Für alle genannten Maßnahmen gilt die Einschränkung, dass sie nur dann verlangt werden dürfen, wenn sie für die Widerrufsprüfung erforderlich und für die Betroffenen zumutbar sind (§ 73 Abs. 3a S. 1 AsylG). Dies dürfte vor allem für die Pflicht zur Mitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren bedeutsam sein, da es sich bei den meisten Betroffenen um Personen mit Flüchtlingsstatus handelt, für die die Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftslands regelmäßig unzumutbar ist.

Kommen die betroffenen Personen ihren Verpflichtungen nicht nach, sollen nun »Mittel des Verwaltungszwangs« eingesetzt werden (§ 73 Abs. 3a S. 3 AsylG). Dies bedeutet in der Regel, dass Zwangsgelder verhängt werden können. Daneben regelt § 73 Abs. 3a S. 4 AsylG, dass bei fehlender Mitwirkung nach Aktenlage entschieden werden kann,

- wenn die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist – aus dieser Formulierung ergibt sich, dass den Betroffenen Gelegenheit zur Nachholung gegeben werden muss –, oder
- wenn die Betroffenen die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt haben.

Unterbleibt die Aufforderung des BAMF zur Mitwirkung, sieht der geänderte § 73 Abs. 4 AsylG vor, dass die Widerrufs- und Rücknahmeverfahren wie bisher ablaufen. In diesen Fällen erhalten die Betroffenen also eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Entscheidung und ihnen wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

¹ BGBl. Teil I Nr. 43 vom 11.12.2018, S. 2250.

² Siehe Hubert Heinhold, »Gesprächseinladung und Identitätsüberprüfung bei anerkannten Flüchtlingen«, Asylmagazin 6/2018, S. 192–200.

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/4456 vom 24.9.2018, S. 10.

⁴ Im § 73 Abs. 3a AsylG werden nur Asylberechtigte und Flüchtlinge genannt, in den § 73b und § 73c ist aber geregelt, dass der Absatz auch anwendbar ist auf subsidiär Schutzberechtigte sowie auf Personen, für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt wurde.

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: <https://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

familie.asyl.net Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

adressen.asyl.net Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

